

LEIHVERTRAG

Nr.



zur Nutzung von digitalen mobilen Endgeräten

Die Hansestadt Wismar (Schulträger) stellt den Schülerinnen und Schülern der kommunalen Schulen bei Bedarf befristet für die Zeit der Corona-bedingten Schulschließungen bzw. des eingeschränkten Schulbetriebs mobile Endgeräte kostenfrei zur Ausleihe zur Verfügung. Hierdurch sollen primär diejenigen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zur Teilnahme am digitalen Unterricht erhalten, denen in ihrem häuslichen Umfeld andernfalls kein digitales Endgerät zur Verfügung steht bzw. die über keinen ausreichenden Zugang zu einem Endgerät verfügen.

Zwischen dem Schulträger:

Hansestadt Wismar
Am Markt 1, 23966 Wismar
Telefon: 03841 251 4000, E-Mail: bildung-sport@wismar.de
vertreten durch: Bürgermeister, Herr Thomas Beyer

- nachfolgend „Verleiher“ genannt -

und der Schülerin/dem Schüler:

Vorname, Name:

geb. am:

bei Minderjährigen vertreten durch: Vorname(n), Name(n) der/des Sorgeberechtigten

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

der Schule:

Klasse:

- nachfolgend „Ausleihende/r“ genannt -

(Verleiher und Ausleihende/r nachfolgend auch als die „Vertragsparteien“ bezeichnet)

wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

- (4) Für die Übergabe des Leihobjektes vereinbaren die Vertragsparteien eine Frist von Tagen nach Abschluss dieses Vertrages.
- (5) Die Vertragsparteien erstellen ein Protokoll zur Bestätigung der Übergabe und des Empfangs des Leihobjektes. Sofern bereits bei der Übergabe Schäden am Leihobjekt vorhanden sind, werden diese als „anerkannte Vorschäden“ im Protokoll dokumentiert. In diesem Fall ist die/der Ausleihende von der Haftung frei.
- (6) Das Leihobjekt ist in ordnungsgemäßem Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung infolge des vertragsmäßigen Gebrauchs inklusive allem Zubehör und dem Originalkarton zum Ende der vereinbarten Leihzeit an:

Name u. Adresse d. Schule:

Schulleiter/in/Beauftragte/r:

zurückzugeben. Die Vertragsparteien erstellen ein Protokoll zur Bestätigung der Rückgabe und des Empfangs des Leihobjektes.

§ 3 Überlassung/Verwendung

- (1) Die/der Ausleihende darf das Leihobjekt sowie das Zubehör nicht an Dritte weitergeben, Dritten zum Gebrauch überlassen oder vermieten. Diese Einschränkung umfasst nicht die zu Unterrichtszwecken notwendige Mitnutzung durch weitere Schüler oder Schülerinnen in den Präsenz-Unterrichtsstunden.
- (2) Die/der Ausleihende verpflichtet sich zu jeder Zeit, Auskunft über den Verbleib des Leihobjektes sowie des Zubehörs geben zu können und den funktionstüchtigen Zustand nachzuweisen.
- (3) Das Gerät wird über ein zentrales Management des Schulträgers (Verleiher) verwaltet und ist vorkonfiguriert. Das bedeutet, es sind Geräteeinstellungen, vorinstallierte Apps und Inhalte in einer Grundkonfiguration vorhanden.
- (4) Diese Voreinstellungen dürfen von der/dem Ausleihenden nicht verändert werden.
- (5) Der Verleiher behält sich gegenüber der/dem Ausleihenden vor, jederzeit Anpassungen der Geräte-Konfiguration vornehmen zu können. Das Leihgerät ist nach Aufforderung durch den Verleiher für die Dauer der Anpassungen zurückzugeben.
- (6) An dem Leihobjekt dürfen keinerlei Veränderungen an Hard- und Software, Gehäuse und Zubehör vorgenommen werden.
- (7) Die/der Ausleihende verpflichtet sich, mit dem Leihobjekt sorgsam und pfleglich umzugehen, das Gerät vor Diebstahl wie auch Einbruchdiebstahl zu schützen und einem möglichen Verlust vorzubeugen. Das Gerät ist nur in Verbindung mit einer Schutzhülle, die zur Erstausrüstung gehört, zu verwenden. Die/der Ausleihende stellt die Betriebsbereitschaft (Aufladen des Akkus, Aktualisierung der iOS-/Android-Version nach Mitteilung, Anmeldung mit schulischer ID u.a.) sicher.

- (8) Daten, Dokumente, Präsentationen dürfen nicht dauerhaft auf dem Gerät gespeichert werden. Sie sind entsprechend den Vorgaben der Schule an den vorgesehenen Speicherorten im Netzwerk zu speichern bzw. dorthin zu übertragen.
- (9) Mit Nutzung des Leihobjektes sind durch die/den Ausleihende/n die gesetzlichen Bestimmungen, insbes. auch das Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrechts, zu beachten. Für Ansprüche oder Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder sonst regelwidrigen Nutzung des Leihobjektes – insbesondere auch aus illegalen Downloads oder Verstoß gegen Urheberrechte sowie dem Recht am eigenen Bild – ergeben, haftet die/der Ausleihende respektive ihre/seine Erziehungsberechtigten, unabhängig von Ort und Zeit des Einsatzes des Leihobjektes, nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber dem Verleiher. Bei nicht vertragsgemäßer Nutzung ist die Schule berechtigt, Ordnungsmaßnahmen nach §§ 60, 60 a SchulG M-V zu ergreifen.

§ 4 Haftung, Diebstahl, Reparatur

- (1) Sollte das Leihobjekt oder ein Teil davon durch unsachgemäße Behandlung oder Nutzung beschädigt werden, haftet i.d.R. die/der Ausleihende für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass das Leihobjekt oder ein Teil davon verloren geht.
- (2) Zur Absicherung bei Diebstahl oder Sachschaden (z.B. Displayschaden) des Leihgerätes kann die/der Ausleihende eigenverantwortlich und auf eigene Kosten eine Versicherung abschließen.
- (3) Die Reparaturkosten für die Beseitigung von Produktionsmängeln oder Defekten, die nicht durch unsachgemäßen Gebrauch entstanden sind, werden innerhalb und außerhalb der Garantiezeit vom Verleiher übernommen.
- (4) Jede Beschädigung oder Verlust der Leihgabe hat die/der Ausleihende der Schule sofort schriftlich anzuzeigen. Sofern den Umständen eine strafbare Handlung zu Grunde liegt, insbesondere bei Diebstahl oder Sachbeschädigung, ist durch den Ausleihenden unverzüglich Strafanzeige bei der Polizei zu stellen. Die polizeiliche Anzeige ist dem Verleiher vorzulegen.
- (5) Reparaturen dürfen nur nach Absprache mit der Schule und durch eine vom Verleiher bestimmten Fachwerkstatt ausgeführt werden.

§ 6 Kündigung

Der Verleiher ist zur sofortigen Kündigung der Leihe berechtigt, wenn von der/m Ausleihenden Vertragsbestimmungen verletzt werden. Im Falle der Kündigung hat die/der Ausleihende das Leihobjekt unverzüglich an die Schule (§ 2 Abs. 6) bzw. den Verleiher zurückzugeben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollte sich eine einzelne Vertragsklausel oder Bestimmung als rechtsunwirksam oder undurchführbar erweisen, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Übernahme-/Übergabe-Protokoll
zum Leihvertrag Nr.

Pos.	Artikelbezeichnung	Anzahl
1	Tablet (Modell): Seriennummer:	
2	Schutzhülle	
3	Maus	
4	Ladekabel	
5	Originalkarton	
6	Pen	

anerkannte Vorschäden:

Beschreibung des Schadens	festgestellt am:

Übergabe durch:

Name der Lehrkraft

Unterschrift

übergeben am:

Empfänger:

Name der Lehrkraft

Unterschrift

übernommen am:

Die Schule hat das Leihobjekt zurückerhalten:	
<input type="checkbox"/> ohne festgestellte Schäden <input type="checkbox"/> normale Abnutzung <input type="checkbox"/> mit folgenden festgestellten Schäden: _____ _____ _____	Datum: Stempel / Unterschrift Schule